

Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 9. Mai 1934.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Fetitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

3122

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 85^{bis}, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Wallis.

(Vom 1. Mai 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 11. März 1934 haben die Stimmberechtigten des Kantons Wallis mit 14,155 gegen 6402 Stimmen die vom Grossen Räte am 24. Mai 1933 beschlossene Abänderung des Artikels 85^{bis}, Absatz 1, der Kantonsverfassung über die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat angenommen.

Der alte und der neue Text des Artikels 85^{bis}, Absatz 1, lauten folgendermassen:

Alter Text:

Die Abgeordneten auf den Ständerat werden alle drei Jahre bei der ordentlichen Gesamterneuerung des Nationalrates direkt vom Volke gewählt. Diese Wahlen erfolgen im ganzen Kanton als einziger Wahlkreis nach dem Mehrheitssystem.

Neuer Text:

Die Abgeordneten auf den Ständerat werden bei der ordentlichen Gesamterneuerung des Nationalrates direkt vom Volke gewählt. Diese Wahlen erfolgen im ganzen Kanton als einziger Wahlkreis nach dem Mehrheitssystem.

Mit Schreiben vom 3. April 1934 sucht der Staatsrat des Kantons Wallis die eidgenössische Gewährleistung für diese Verfassungsänderung nach.

Am 15. März 1931 haben das Schweizervolk und die Kantone einer Abänderung des Artikels 76 der Bundesverfassung zugestimmt, durch welche die Dauer des Nationalratsmandates von drei auf vier Jahre verlängert wurde (A. S. 47, 427).

Absatz 1 des Artikels 85^{bis}, welcher durch die teilweise Revision vom 11. November 1920 in die Kantonsverfassung vom 8. März 1907 aufgenommen worden ist, stimmt nun nicht mehr mit dem abgeänderten Artikel 76 der Bundesverfassung überein. Einerseits setzt er die Dauer des Mandates der Mitglieder des Ständerates auf drei Jahre fest, und andererseits bestimmt er, dass diese Abgeordneten anlässlich der ordentlichen Erneuerung des Nationalrates gewählt werden. Dieser Umstand führte zur Abänderung des Artikels 85^{bis}, Absatz 1, in der Weise, dass im ersten Satz einfach die Worte «alle drei Jahre» gestrichen wurden. Dadurch wird, unter Beibehaltung der gleichzeitigen Wahl der Ständeräte mit den Nationalräten, der Wortlaut der kantonalen Bestimmung mit dem neuen Artikel 76 der Bundesverfassung in Übereinstimmung gebracht.

Die neue Verfassungsbestimmung des Kantons Wallis enthält offensichtlich nichts, das den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderlaufen würde.

Wir beantragen Ihnen daher, gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung, ihr durch die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Bern, den 1. Mai 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 85^{bis}, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Wallis.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Kenntnisnahme der Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1934,
in Erwägung, dass der abgeänderte Artikel 85^{bis}, Absatz 1, der Verfassung
des Kantons Wallis nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwider-
laufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Dem in der Volksabstimmung vom 11. März 1934 angenommenen Artikel
85^{bis}, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Wallis wird die Gewährleistung
des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten Artikels 85bis, Absatz 1, der Verfassung des Kantons Wallis. (Vom 1. Mai
1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3122
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.05.1934
Date	
Data	
Seite	969-971
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.